



Ausgabe vom 1. August 2015

Nr. 214.01.1

---



# **Schulordnung für die Musikschule Adligenswil-Udligenswil**

vom 2. April 2015

---

## **Die Musikschulkommission**

erlässt gestützt auf § 6 des Reglementes für die Musikschule Adligenswil-Udligenswil vom 26. Juni 2014 folgende Schulordnung:

### **§ 1**

#### **Zulassung**

- <sup>1</sup> Die Musikschule steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in den Gemeinden Adligenswil und Udligenswil offen. Kinder und Jugendliche haben bei den Unterrichtszeiten Priorität.
- <sup>2</sup> Lernende der Musikschule Adligenswil-Udligenswil können die Musikschule bis zum 18. Lebensjahr, Mittelschüler, Studenten und Lehrlinge bis zum 20. Lebensjahr, zum ordentlichen Tarif besuchen.
- <sup>3</sup> Lernende aus anderen Gemeinden können zum Erwachsenentarif aufgenommen werden. Über die Zulassung und das Schulgeld entscheidet die Musikschulkommission.
- <sup>4</sup> Die Zulassung von Schuljahr zu Schuljahr ist vom Einsatz und der Lernbereitschaft des Lernenden abhängig.

### **§ 2**

#### **Unterrichtsorte**

- <sup>1</sup> Lernende von Adligenswil werden in Adligenswil, Lernende von Udligenswil in Udligenswil unterrichtet. Ausnahmen gemäss Schulprogramm.
- <sup>2</sup> Wegen Kostenfolgen ist ein allfälliger Unterricht in der anderen Gemeinde nur in Absprache mit dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin möglich.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

Der Unterricht ist allen Kindern im Mindesteintrittsalter, Jugendlichen und Erwachsenen gemäss Schulprogramm zugänglich.

## **§ 4**

### **Fächerangebot**

Das Unterrichtsangebot richtet sich nach dem Schulprogramm. Das Angebot gilt unter dem Vorbehalt, dass für die ausgeschriebenen Fächer genügend geeignete Lehrpersonen und Unterrichtsräume zur Verfügung stehen. Kann das in der Anmeldung gewünschte Fach nicht durchgeführt werden, werden die Angemeldeten vor Beginn des Unterrichts benachrichtigt.

## **§ 5**

### **Eintrittsalter**

Das Mindest-Eintrittsalter für die verschiedenen Unterrichtsfächer richtet sich nach dem Schulprogramm. Bei ausgewiesener Eignung und auf Empfehlung der Lehrperson kann der Musikschulleiter Ausnahmen bewilligen.

## **§ 6**

### **Unterrichtsformen**

- <sup>1</sup> Der Unterricht erfolgt als Einzelunterricht oder in Gruppen von zwei oder mehr Lernenden.
- <sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Gruppenunterricht, eine bestimmte Zuteilung oder Gruppengrösse. Ist der Gruppenunterricht aus pädagogischen Gründen nicht mehr möglich, kann die Gruppe während des Schuljahres – mit dem damit verbundenen höheren Schulgeld – in kleinere Gruppen oder Einzelunterricht umgewandelt werden.
- <sup>3</sup> Die Lehrperson kann in Absprache mit der Musikschulleitung Gruppenumteilungen im Verlaufe des Schuljahres vornehmen, wenn sich in den Fortschritten der Lernenden zu grosse Unterschiede ergeben. Ferner kann die Lehrperson zu klein gewordene Gruppen auflösen oder zusammenlegen.
- <sup>4</sup> Im Sinne einer gezielten Förderung des Musikschülers ist der Gruppenunterricht in der Regel auf ein bis zwei Jahre beschränkt.
- <sup>5</sup> 14-täglicher Unterricht und Abonnementunterricht sowie weitere Kursangebote sind gemäss Schulprogramm möglich.

## **§ 7**

### **Lektionsdauer**

- 1 Lektionen im Einzelunterricht dauern 30 oder 40 Minuten. Spezielle Anwendungen sind im Schulprogramm geregelt.
- 2 Begabten Lernenden kann der Musikschulleiter auf Gesuch und gegen angemessene Erhöhung des Schulgeldes Lektionen bis zu 60 Minuten bewilligen.
- 3 Gruppenunterricht:
  - a. Partnerunterricht mit zwei Lernenden dauert 45 Minuten
  - b. Gruppenunterricht mit 3 – 4 Lernenden dauert 15 Minuten je Schüler
  - c. Gruppenunterricht in Musik und Bewegung (Rhythmik und Musikgrundschule) dauert 45 Minuten
  - d. Ensembleunterricht dauert mind. 50 Minuten
  - e. weitere Kurse gemäss Ausschreibung
- 4 Gruppenunterricht bei Erwachsenen ist nur möglich, wenn sich Erwachsene als Gruppe anmelden. Gruppen, bestehend aus Erwachsenen mit ihren Kindern, sind in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Musikschulleiter.

## **§ 8**

### **Unterrichtszeiten**

- 1 Der Unterricht für Primarschüler dauert abends nicht länger als bis 20.00 Uhr.
- 2 An schulfreien Tagen (z.B. Lehrerfortbildung) findet der Musikunterricht statt.
- 3 Der Mittwochnachmittag oder andere schulfreie Halbtage gelten für die Musikschule als Unterrichtstage.

## **§ 9**

### **Musikschuljahr**

Das Musikschuljahr ist identisch mit dem Volksschuljahr.

## **§ 10**

### **Anmeldung**

- 1 Die Anmeldung hat mit Anmeldeformular innert festgelegter Frist zu erfolgen.
- 2 In Streitfällen entscheidet die Musikschulkommission über Aufnahme oder Nichtaufnahme.

- 3 Die Anmeldung ist auch für Lernende notwendig, die schon im Vorjahr die Musikschule besucht haben. Belegt ein Lernender mehrere Unterrichtsfächer, ist für jedes Fach eine separate Anmeldung erforderlich.
- 4 Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr (1.8. – 31.7.). Mutationen während des laufenden Schuljahres (Eintritt, Austritt, Wechsel der Lehrperson) sind nur in Ausnahmefällen und mit Kostenfolgen für die Erziehungsberechtigten möglich.
- 5 Bei Unterricht für Erwachsene und Lernende mit Zweitinstrument sind Ein- und Austritte auch auf Semesterbeginn (1.2.) bzw. Semesterende (31.1.) möglich.
- 6 Zu spät eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Details sind im Schulprogramm geregelt.
- 7 Die Anmeldung verpflichtet zur ordnungsgemässen Bezahlung des Schulgeldes und zur Befolgung der Schulordnung.

## **§ 11**

### **Schulgeld**

- 1 Für den Musikunterricht haben die Lernenden bzw. die Erziehungsberechtigten das vom Gemeinderat festgelegte Schulgeld zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich oder halbjährlich durch die Gemeindeverwaltung des Wohnortes.
- 2 Der Musikunterricht für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre wird von der Wohnortsgemeinde nur für 1 Fach/Instrument/Gesang subventioniert. Erwachsenenunterricht wird nicht subventioniert.
- 3 Bei Abmeldung ab Schulbeginn der Volksschule bleibt das Schulgeld geschuldet. Bei Abmeldung vor Schulbeginn wird eine im Schulprogramm festgelegte Umtriebsentschädigung verlangt.
- 4 Beim Austritt oder Ausschluss des Lernenden während des Schuljahres bleibt das Schulgeld für das ganze Jahr, bei Erwachsenen für ein Semester geschuldet. Die Ausnahmen regelt § 13 nachstehend.

## **§ 12**

### **Schulgeldermässigung**

Für Lernende der Musikschule Adligenswil-Udligenswil gilt jeweils die Regelung der Wohnortsgemeinde. Die Gemeinden regeln Näheres durch Beschluss (siehe aktuelles Schulprogramm).

## **§ 13**

### **Schulgeldrückerstattung**

- <sup>1</sup> Austritt oder Ausschluss aus der Musikschule während des Schuljahres begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung von Schulgeld.
- <sup>2</sup> Keine Rückerstattung erfolgt für krankheits- oder unfallbedingte Absenz des Lernenden oder der Lehrperson und für Ausfälle wegen Volksschulanlässen oder allgemeiner Feiertage.
- <sup>3</sup> Das Schulgeld wird in Ausnahmefällen anteilmässig zurückerstattet, wenn:
  - a. aus musikschulinternen Gründen mehr als drei Lektionen ausfallen und nicht nachgeholt werden können,
  - b. die Weiterführung des Unterrichtes im Laufe des Schuljahres seitens der Musikschule nicht mehr möglich ist,
  - c. der Musikschulunterricht aus gesundheitlichen Gründen mehr als einen Monat ausfällt (Arztzeugnis). Der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin regelt Näheres.
  - d. bei unvorhergesehenem Wegzug aus der Gemeinde.

## **§ 14**

### **Organisation des Schuljahres**

- <sup>1</sup> Der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin teilt die Angemeldeten den Lehrpersonen zu. Wünsche von Lernenden nach einer bestimmten Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen legen die Unterrichtszeiten zusammen mit den zugeteilten Schülern, möglichst vor Beginn der Sommerferien, spätestens aber bis zum Montag der letzten Sommerferienwoche fest.

## **§ 15**

### **Stundenplanänderung**

Der Stundenplan kann von den Lehrpersonen nach Rücksprache mit dem Musikschulleiter/der Musikschulleiterin geändert werden.

## § 16

### **Wechsel der Lehrperson / Änderungen der Lektionsdauer und der Unterrichtsart**

- <sup>1</sup> Ein Wechsel der Lehrperson auf Wunsch des Lernenden oder der Erziehungsberechtigten während des Schuljahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Wechsel wird in der Regel zugelassen, wenn die Fortsetzung des Unterrichts aufgrund schwerwiegender Vorkommnisse dem Lernenden oder der Lehrperson nicht mehr zumutbar ist.
- <sup>2</sup> Soweit es personell möglich ist, kann der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin einen begründeten Wechsel der Lehrperson auf den Beginn des neuen Schuljahres – bei Erwachsenen auf Semesterbeginn – bewilligen. Ein Anspruch besteht nicht.
- <sup>3</sup> Ein Wechsel vom Gruppen- zum Einzelunterricht oder umgekehrt kann ausnahmsweise auf den Beginn des zweiten Semesters bewilligt werden, soweit es die finanziellen, personellen, räumlichen und stundenplanmässigen Bedingungen zulassen. Gleiches gilt für Veränderungen der Lektionsdauer im Einzelunterricht.

## § 17

### **Unterrichtsräume**

Der Unterricht findet in den zugeteilten Schulräumen statt. Wünscht die Lehrperson eine Unterrichtserteilung in ihren privaten oder anderen Räumen, so bedarf sie dazu der Bewilligung des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

## § 18

### **Unterrichtsbesuch**

- <sup>1</sup> Der Lernende hat die belegten Fächer gewissenhaft und pünktlich zu besuchen.
- <sup>2</sup> Musikschüler haben eine tägliche Übezeit nach den Anweisungen ihrer Lehrperson einzuhalten.
- <sup>3</sup> Die Hausaufgaben sind in der Regel schriftlich festzuhalten.

## § 19

### **Schülerabsenzen**

- <sup>1</sup> Kann der Unterricht wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen wichtigen Gründen nicht besucht werden, ist die Lehrperson durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

- <sup>2</sup> Die ausgefallenen Stunden werden nicht nachgeholt.
- <sup>3</sup> Als entschuldigt gelten nur jene Absenzen, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen. Nach der zweiten unentschuldigten Absenz informiert die Lehrperson den Musikschulleiter/die Musikschulleiterin. Erfolgt nach einer Verwarnung weitere unentschuldigte Absenzen, wird der Lernende aus der Musikschule ausgeschlossen.

## **§ 20**

### **Absenzen der Lehrperson**

- <sup>1</sup> Ist die Lehrperson durch unverschuldete Umstände (Krankheit, Unfall, höhere Gewalt) an der Erteilung des Unterrichts verhindert, werden die ausfallenden Stunden in der Regel nicht nachgeholt. Wenn mehr als drei Lektionen in Folge ausfallen, regelt der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin die Stellvertretung. Bei Erwachsenenunterricht wird eine individuelle Lösung gesucht.
- <sup>2</sup> Die Lehrperson informiert den Musikschulleiter/die Musikschulleiterin rechtzeitig über ihre Absenzen und Lektionsverschiebungen.

## **§ 21**

### **Information und Besuche von Erziehungsberechtigten**

- <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte haben das Recht, dem Unterricht von Zeit zu Zeit beizuwohnen oder das Gespräch mit der Lehrperson zu suchen, insbesondere bei Lern- und Motivationsschwierigkeiten.
- <sup>2</sup> Erziehungsberechtigte können zu einem Unterrichtsbesuch oder Gespräch eingeladen werden.

## **§ 22**

### **Vorspiel / Schüler-Konzerte**

Die Musikschule führt regelmässig Vortragsübungen und Konzerte durch. Diese dienen den Lernenden zur Übung im öffentlichen Auftreten und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Lernenden – ausgenommen Erwachsene – können einmal pro Jahr zur Mitwirkung an diesen Veranstaltungen verpflichtet werden.

## § 23

### Musikalien und Instrumente

- <sup>1</sup> Für den Erwerb der notwendigen Instrumente (Kauf oder Miete) haben die angemeldete Person bzw. deren Erziehungsberechtigte aufzukommen. Das Instrument muss gewissen Minimalkriterien genügen. Die Lehrpersonen beraten sie auf Wunsch.
- <sup>2</sup> Gleiches gilt für Lehrmittel und Notenmaterial.

## § 24

### Austritt

- 1 Der Austritt aus der Musikschule ist in der Regel auf Ende des Schuljahres, bei Erwachsenen auf Ende des Semesters (31.1.) möglich.
- 2 Lernende können auf Gesuch hin in folgenden Fällen während des Schuljahres aus der Musikschule entlassen werden:
  - a. aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen,
  - b. bei Wegzug aus dem Schulkreis Adligenswil oder Udligenswil,
  - c. aus anderen Gründen, welche eine Fortführung des Unterrichts als unzumutbar erscheinen lassen.
- 3 Ein Austritt ist der Musikschulleitung schriftlich mitzuteilen.

## § 25

### Ausschluss

Vom Musikschulunterricht können – nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung – ausgeschlossen werden:

- a. Lernende, die durch wiederholtes undiszipliniertes Verhalten während des Unterrichts Anlass zu Beschwerden geben,
- b. Lernende, die dreimal unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben sind,
- c. Lernende, die wegen beharrlichen Unfleisses ungenügende Leistungen erbringen,
- d. bei Uneinbringlichkeit des Schulgeldes.

## § 26

### **Besuch auswärtiger Musikschulen**

Der Gemeinderat kann Lernenden, die an einer auswärtigen öffentlichen Musikschule Instrumentalunterricht besuchen, den die Musikschule Adligenswil-Udligenswil nicht anbietet, einen Kostenbeitrag zusprechen.

## § 27

### **Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann innert 10 Tagen bei der Musikschulkommission schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat der Trägergemeinde schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Dieser entscheidet endgültig.
- <sup>3</sup> Für personalrechtliche Entscheide gilt das Personalgesetz des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001.

## § 28

### **Übergangsordnung und Schlussbestimmungen**

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 2. Dezember 2009.

Adligenswil, 1. Dezember 2014

### **Musikschulkommission Adligenswil-Udligenswil**

Hans Reichlin  
Präsident

**Genehmigung:**

Diese Schulordnung wurde durch den Gemeinderat Adligenswil am 2. April 2015 genehmigt.

**Gemeinde Adligenswil**  
Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz	Othmar Zihlmann
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Der vorstehende Beschluss wurde am 2. Juni 2015 im Anschlagkasten der Gemeinde Adligenswil veröffentlicht.